

Hinweise zum Umgang mit Stornierungskosten v.a. im Zusammenhang mit Reisen

Stand: 26.05.2020

I. Rechtlicher Hintergrund

Wie der Presse zu entnehmen war, sind die landespezifischen Verfügungen der Bundesländer – u.a. für Hessen und Rheinland- Pfalz - zwischenzeitlich überarbeitet worden.

Hessen:

Die Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie wurde am **7. Mai 2020 beschlossen und ist am 9. Mai 2020 in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt am 12. Mai 2020 geändert.** Sie ersetzt die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 sowie die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020. Stand bei Erlass dieser Verordnungen noch das Gebot eines schnellen „Lockdown“ im Vordergrund, regelt die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung nun die Bedingungen, unter denen eine stufenweise Rückkehr in eine gewisse Form der Normalität unter Pandemiebedingungen möglich ist.

RLP:

Rechtsgrundlage: Achte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (8. CoBelVO) vom 25. Mai 2020

Ausblick: es zeichnet sich ab, dass ab dem 15.06.2020 womöglich weitere Veränderungen im innereuropäischen Tourismus anstehen, da die weltweite Reisewarnung womöglich teilweise zurückgenommen werden soll. Insoweit bleibt empfohlen, tagesaktuell entsprechende Informationen abzurufen.

II. Reiserecht

Die Auskunft des Auswärtigen Amts - Stand: 15.05.2020 – lautet:

Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in das Ausland wird derzeit gewarnt, da weiterhin mit starken drastischen Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr, weltweiten Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen und der Einschränkung des öffentlichen Lebens in vielen Ländern zu rechnen ist. Dies gilt bis auf weiteres fort, vorerst bis einschließlich 14. Juni 2020. (...) Am Erfordernis eines triftigen Einreisegrundes wird im Grundsatz festgehalten, es wird aber zusätzliche Erleichterungen für Reisen aus familiären oder persönlichen Gründen geben. Für die EU-Außengrenzen hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, die Beschränkungen für Einreisen aus Drittstaaten bis zum 15. Juni 2020 zu verlängern. Dieser Empfehlung wird Deutschland entsprechen.

III. Konsequenzen

Zunächst ist zu überprüfen, ob tatsächlich eine Pauschalreise vorliegt. (= Gesamtheit von Reiseleistungen erforderlich, vgl. § 651 a BGB!):

Eine Reise gilt als Pauschalreise, wenn mindestens zwei (Haupt-) Reiseleistungen beim selben Anbieter zusammen gebucht werden. Beispiel: Der Umstand, dass Hotel UND Flug über einen

Vertragspartner gebucht wurden, macht den Reisenden zum Pauschalreisenden. Bucht man beides getrennt, ist man schlechter abgesichert, weil man dann Individualreisender gilt.

Nur für Pauschalreisende gilt dann die Vorschrift des § 651 h BGB. Diese Regelung enthält in Abs. 3 eine Regelung, die dazu führt, dass man – unter bestimmten Umständen- kostenfrei stornieren kann. Die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts werden von Gerichten als außergewöhnlicher Umstand akzeptiert.

Bucht man NUR die Unterkunft, bewegt man sich außerhalb des Reisevertragsrechts. Nur die Buchung einer Unterkunft ist nach mietvertraglichen Regelungen zu bewerten. Hier kommt es dann v.a. auf das an, was der jeweilige Anbieter an Stornoregelungen womöglich vereinbart haben will (ob Stornostaffeln wirksam vereinbart sind, ist wieder eine andere Frage, die sich im AGB – Recht beantworten lassen muss) oder ob Umbuchungen akzeptiert und ermöglicht werden. Die Rechtslage am Zielort ist maßgeblich. Es sollte in solchen Fällen versucht werden, direkt mit dem Anbieter eine einvernehmliche Lösung zu finden (oft: „Gutscheinlösung“).

Sodann ist nach Reisen im Inland und im Ausland zu differenzieren.

Der Reisende kann auf alle Fälle kostenlos vom Reisevertrag zurücktreten, wenn der Zeitraum der Reise von einer **Reisewarnung des Auswärtigen Amts** erfasst ist. Für Reisen, die im Zeitraum bis Ende August 2020 durchgeführt werden sollen, dürfte dasselbe gelten, selbst wenn eine Reisewarnung vorher auslaufen sollte. Argument: die Wahrscheinlichkeit, dass die Umstände der Covid-19-Pandemie zu einer **erheblichen Beeinträchtigung** führen, ist so hoch, dass die Voraussetzungen für ein kostenloses Rücktrittsrecht bereits jetzt vorliegen. Auch bei einem Einreiseverbot des Ziellandes, einer Ausgangssperre oder der Schließung der touristischen Einrichtungen liegt es nahe, auf einem kostenfreien Rücktritt bestehen zu können.

Im **Inlandstourismus** besteht das Recht zum kostenlosen Rücktritt nur für den Zeitraum, für den die jetzt geltenden Maßnahmen (Einreiseverbot für bestimmte Bundesländer, Schließung der touristischen Infrastruktur) gelten. Die Entwicklung im Sommer lässt sich noch nicht absehen, so dass eine für den Sommer gebuchte Reise zum gegenwärtigen Zeitpunkt *noch nicht* kostenlos gekündigt werden kann.

IV. **Absage von Veranstaltungen (Jugendfreizeiten etc.)**

Aus den vorstehend skizzierten Gründen heraus sollten etwaig beabsichtigte Stornierungen hinsichtlich der Konsequenzen gut bedacht werden. Wenn sich abzeichnet, dass die Stornierung womöglich unvermeidbar erscheint, ist es hilfreich, den Reiseveranstalter / Vertragspartner frühzeitig zu kontaktieren, um von dort etwaige Handlungsoptionen aufgezeigt zu bekommen, bevor man sich abschließend festlegt.

Am Beispiel einer Freizeit im Jugendbereich erklärt: zeichnet sich ab, dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen die Freizeit nicht durchführbar erscheint, weil die insgesamt einzuhaltenden Vorgaben (Abstand, Hygiene etc.) den Organisatoren die Durchführung erheblich erschweren, macht es Sinn, frühzeitig mit dem gebuchten Haus für die Unterbringung Kontakt aufzunehmen und auf die jeweiligen landesspezifischen Regelungen hinzuweisen, wie sie für den Zielort gelten.

V. Beratung und Hilfe

Das hier zusammengestellte Dokument kann eine rechtliche Einzelfallprüfung nicht ersetzen.

Bitte wenden Sie sich auch weiterhin in kritischen Fallgestaltungen zeitnah an:

Corona-recht@bistumlimburg.de

und für Fragen hinsichtlich finanzieller Auswirkungen / etwaiger Refinanzierung etc. an

Corona-Finzen@bistumlimburg.de.

Aus gegebenem Anlass bitten wir darum, sich strittig entwickelnde Sachverhalte möglichst frühzeitig zu adressieren, damit eine zunehmende Eskalation vermieden werden kann.